

Kurzinformationen

www.gbs-gruene-berufe.ch

Die Mitglieder von Grüne Berufe Schweiz sollen das Neueste jeweils zeitnah auf ihrer Verbandswebseite abrufen können. Vorstandsintern fand deshalb eine Schulung durch Sarah Tschanz statt, die für die Entwicklung und Gestaltung der Webseite verantwortlich ist. Nun können die Vorstandsmitglieder die News gleich selbst eintragen und online stellen.

20-Jahre-Jubiläum: Meilensteine in der Verbandsgeschichte

Die symbolischen Worte von Bruno Dreier vor 20 Jahren hätten nicht treffender sein können: «Wir sind nicht in Luzern zusammengekommen, um zu jäten, sondern um zu säen, pikieren und pflanzen, damit ein gesunder neuer Verband mit vielen jungen Pflänzchen heranwachsen kann.» An der Gründungsversammlung von Grüne Berufe Schweiz (GBS) vom 13. November 1999 in Luzern waren 67 stimmberechtigte Delegierte vom Schweizerischen Gärtnerverband (SGV) und vom Schweizerischen Berufsgärtnerverband (SBGV) anwesend. Damals wurde die Fusion definitiv bestätigt. Und wie sieht der Arbeitnehmerverband Grüne Berufe Schweiz heute, zwanzig Jahre später,



Barbara Jörg, Präsidentin der Grünen Berufe Schweiz.

aus? Stellvertretend seien drei überaus wichtige Meilensteine genannt:

- Vier Jahre vertragsloser Zustand (kein Gesamtarbeitsvertrag 2005 bis 2009). Die Mitglieder von Grüne Berufe Schweiz sind nicht mehr gewillt, einfach blind weiter zu rudern und sich die berufliche Zukunft diktieren zu lassen.
- Allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsvertrag in den Kantonen Basel- und Basel-Stadt (seit 2005).
- Allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsvertrag im Kanton Schaffhausen (seit 2018).

Und schon bald, so hoffen wir, können wir den frühzeitigen Altersrücktritt zu den wichtigsten Meilensteinen zählen.

Barbara Jörg

Arbeitsrecht:

Schwangerschaft – Was ist vor der Geburt zu beachten?

Schwangere und Frauen nach der Niederkunft unterstehen an der Arbeit einem besonderen Schutz. Dabei gelten unterschiedliche Regelungen vor und nach der Geburt. Vor der Geburt geht es vor allem um den Schutz des ungeborenen Lebens und der Schwangeren.

Obligationenrecht (OR), Arbeitsgesetz (ArG) und seine Verordnungen (ArGV), die «Mutterschaftsverordnung» des WBF sowie das Gleichstellungsgesetz (GlG) enthalten in Bezug auf die Mutterschaft einerseits Verbote von beschwerlichen oder gefährlichen Arbeiten, andererseits Vorschriften darüber, unter welchen Voraussetzungen solche Arbeiten ausgeführt werden dürfen sowie über gleichwertige (Ersatz-)Arbeit (Art. 35 ArG).

Risikobeurteilung

Schwangere Frauen dürfen nur dann gefährliche und beschwerliche Arbeiten verrichten, wenn auf Grund einer Risikobeurteilung feststeht, dass keine gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder wenn eine solche Belastung durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschaltet werden kann (Art. 62 ArGV 1). Zu den gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten gehören u.a.:

- Bewegen schwerer Lasten von Hand (regelmässig mehr als 5 kg).
- Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen (sich erheblich strecken oder beugen, dauernde Kauerstellung usw.).
- Arbeiten mit Einwirkungen von Stössen, Erschütterungen oder Vibrationen.
- Arbeiten bei Kälte (unter -5°C) oder Hitze (über $+28^{\circ}\text{C}$) oder bei Nässe.
- Arbeiten unter Einwirkungen schädlicher Strahlen oder Lärm (mehr als 85 Dezibel).
- Arbeiten unter Einwirkung schädlicher Stoffe oder Mikroorganismen.

Falls in einem Betrieb solche Arbeiten ausgeführt werden, muss eine fachlich kompetente Person von der erstmaligen Beschäftigung von Frauen eine Risikobeurteilung auf Kosten des Arbeitgebers vornehmen. Die Arbeitnehmerinnen müssen über das Ergebnis der Beurteilung, wie auch über die Schutzmassnahmen, die sich daraus ergeben, informiert werden. Im Streitfall kann hier das kantonale Arbeitsinspektorat eingeschaltet werden.

Abend- und Nachtarbeit

Während der ersten sieben Monate der Schwangerschaft kann eine Arbeitnehmerin, die zwischen 20 und 6 Uhr arbeitet, verlangen, stattdessen für eine gleichwertige Tagesarbeit eingesetzt zu werden (Art. 35b Abs. 1 ArG). Ab der achten Woche vor der Niederkunft darf eine Arbeitnehmerin zwischen 20 und 6 Uhr nicht beschäftigt werden (Art. 35a Abs. 4 ArG).

Ersatzarbeit und Lohnzahlung

Arbeitgebende müssen Schwangeren eine gleichwertige Ersatzarbeit ohne Risiken anbieten; ebenso eine Tagesarbeit zwischen 6 und 20 Uhr. Ist dies nicht möglich, sind 80 % des Lohns geschuldet.

Einverständnis zur Beschäftigung

Schwangere Frauen dürfen nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden (Art. 35a Abs. 1 und 3 ArG). Auf ihr Verlangen sind diese Frauen von Arbeiten zu befreien, die für sie beschwerlich sind (Art. 64 Abs. 1 ArGV 1). Schwangere Arbeitnehmerinnen

müssen sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können (komfortable Liege z.B. in einem separaten Ruheraum, Art. 34 ArGV 3).

Arbeitsabsenzen

Eine schwangere Frau darf auf blosser Anzeige hin von der Arbeit wegbleiben oder diese verlassen (Art. 35a Abs. 2 ArG). Der Lohn ist dann allerdings nur geschuldet, wenn sie ein Arztzeugnis vorlegt.

Beschränkung der Arbeitszeit

Die vertraglich vereinbarte ordentliche Dauer der täglichen Arbeit darf nicht verlängert werden, und die tägliche Arbeit darf in keinem Fall neun Stunden überschreiten, selbst wenn vertraglich eine längere tägliche Arbeitszeit vorgesehen wurde (Art. 60 Abs. 1 ArGV 1).

Lohnfortzahlung

Die Lohnfortzahlung während der Schwangerschaft (Schwangerschaftsbeschwerden) erfolgt nach Art. 55 GAV. Voraussetzung für eine Lohnfortzahlung ist ein Arztzeugnis. Bei länger anhaltenden Schwangerschaftsbeschwerden kann der Ferienanspruch gekürzt werden (Art. 38 GAV).

Kündigungsschutz

Während Schwangerschaft und Mutterschaft können Arbeitgebende Arbeitnehmerinnen nicht kündigen. Ist die Kündigung davor erfolgt, wird sie während dieser Zeit unterbrochen.

Weitere Informationen

Viele weitere Informationen sind enthalten in der Broschüre «Mutterschaft – Schutz der Arbeitnehmerinnen» des SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft) im Web zu finden auf www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare. **Ruedi Keller**

Gärtnerische Gesamtarbeitsverträge – einige Erfolge

Die nationalen Verhandlungen zum Gesamtarbeitsvertrag konnten noch nicht abgeschlossen werden und gehen in diesem Jahr weiter. Die Verhandlungsdelegation von Grüne Berufe Schweiz hat diesem Vorgehen zugestimmt. Es kommt zu Verzögerungen, weil jetzt noch Details zum «Frühzeitigen Altersrücktritt» geklärt werden müssen. Der aktuelle Gesamtarbeitsvertrag wurde somit um ein Jahr verlängert. Das Projekt «Allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsvertrag Kanton Aargau» wird so lange auf Eis gelegt, bis die nationalen Verhandlungen abgeschlossen sind.

Im Juni erteilte der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen den Beschluss zur Allgemeinverbindlichkeit (AVE) des Gesamtarbeitsvertrages – endlich! Die Bedingung ist aber, dass innert Jahresfrist die Unia als gleichwertige Partnerin aufgenommen wird, ansonsten wird die Allgemeinverbindlichkeit aberkannt. Für die Arbeitgebenden kommt eine solche Zusammenarbeit nicht in Frage und sie haben eine Beschwerde beim Obergericht des Kantons Schaffhausen eingelegt. Erfreuliches gibt es aus Basel zu berichten: Hier verlängerte das SECO die AVE für den regionalen Gesamtarbeitsvertrag.

Barbara Jörg

GBS-Kursausschreibungen

Das System der Altersvorsorge der 1. und 2. Säule in Zürich

Wie funktioniert die AHV? Wie werden die Renten berechnet? Was macht eine gute bzw. eine schlechte Pensionskasse aus?

Wann: Montag, 25. März 2019, 9.30 – 17 Uhr
Wo: vpod Zentralsekretariat Zürich
Birmensdorferstrasse 67, 8036 Zürich
Kosten: Für GBS-Mitglieder Fr. 100.–, Nichtmitglieder Fr. 300.–
Anmeldung: bis Freitag, 1. März 2019 an GBS

Pensionskasse – wie funktioniert das?

Was ist der Koordinationsabzug? Wie werden die Renten berechnet? Was macht eine gute bzw. eine schlechte Pensionskasse aus? Wie ist meine Pensionskasse zu beurteilen? Was bedeuten «Leistungsprimat» und «Beitragsprimat»? Darf eine Pensionskasse das Alterskapital mit 0% verzinsen? Wie kann eine vorzeitige Pensionierung finanziert werden?

Wann: Mittwoch, 8. Mai 2019, 9.30 – 17 Uhr
Wo: Kongresszentrum Kreuz, Zeughausgasse 41, 3011 Bern
Kosten: Für GBS-Mitglieder Fr. 100.–, Nichtmitglieder Fr. 300.–
Anmeldung: bis Freitag, 20. April 2019 an GBS

Das System der Altersvorsorge der 1. und 2. Säule in Bern

Wann: Mittwoch, 21. Aug. 2019, 9.30 – 17 Uhr
Wo: Kongresszentrum Kreuz, Zeughausgasse 41, 3011 Bern
Kosten: Für GBS-Mitglieder Fr. 100.–, Nichtmitglieder Fr. 300.–
Anmeldung: bis Freitag, 2. August 2019 an GBS

Anmeldungen jeweils an: Grüne Berufe Schweiz, Blumenfeldstrasse 20, 8046 Zürich, oder per E-Mail: sekretariat@gb-gruene-berufe.ch. Bitte den jeweiligen Anmeldeschluss beachten.

Sektions-Termine

Sektion Zürich und Umgebung

– Dienstag, 19. Februar 2019: Eisstockschiessen, 20 Uhr, Dolder Kunsteisbahn, Adlisbergstrasse 36, Zürich, Leitung: Pierre Morel.

– Sonntag, 14. April 2019: Morgenwanderung im Züricher Oberland. Leitung: Walter Baumann.

Ehrungen

Die neuen GBS-Freimitglieder

Herzliche Gratulation an folgende neuen Freimitglieder 2019: Bruno Dreier, Schalunen; Erwin Hert, Reinach AG; Walter Balmer, Forst; Hansueli Schmid, Bassersdorf; und Ursula Stössel, Zürich.

2019 – das Jahr der Grünen Berufe Schweiz zum Jubilieren

Grünen Berufe Schweiz wird in diesem Jahr zwanzig Jahre jung. Als Präsidentin freue ich mich, bereits in Kürze exklusive Veranstaltungen ankünden zu können:

- 30. Juni 2019: Tagesexkursion für routinierte Berggänger mit einem Karst- und Höhlenexperten im Gebiet der Melchsee-Frutt OW
- 17. August 2019: Foxtrail im Schloss Lenzburg
- 31. August 2019: Ausflug in den Adventure Park am Rheinfluss in Schaffhausen

Kontakt

Grüne Berufe Schweiz
Blumenfeldstrasse 20
8046 Zürich

www.gbs-gruene-berufe.ch

Redaktionsschluss für die nächsten
«GBS-Nachrichten»: 12. April 2019



Jetzt GBS-Mitglied werden!

Ganz einfach: Mit dem Smartphone den QR-Code anwählen ...



... und schon bist du auf der GBS-Website auf dem Anmeldeformular. Dort findest du alle wichtigen Informationen zur lohnenswerten Mitgliedschaft.

Der grüne Newsletter

GBS Grüne Berufe Schweiz

Kennen Sie den GBS-Newsletter noch nicht? Dann bestellen Sie ihn gleich jetzt per E-Mail info@gb-gruene-berufe.ch. Damit sind Sie noch aktueller über das Wichtigste rund um den GBS informiert.

- 7. September 2019: Foxtrail Zeus in Luzern
- 16. November 2019: Besichtigung des Sbrinz-Käselagers
- 5. Dezember 2019: Besuch bei Wettermann Thomas Bucheli bei srf Meteo in Zürich

Ich freue mich auf alle, die an diesen Veranstaltungen teilnehmen und mit Grüne Berufe Schweiz eine interessante und abwechslungsreiche Zeit verbringen.

Barbara Jörg

